

„Weltladen Alsfeld e.V.“

letzte Satzungsänderung 27.04.2022

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein nennt sich **Weltladen Alsfeld e.V.** mit Sitz in 36304 Alsfeld, Markt 15

und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit gem. 52 Abs. 2 S.1 Nr. 15 Abgabenordnung (AO). Aufgabe und Ziel des Vereins ist hierbei die Förderung aller Maßnahmen, die die sozial-integrativen und genossenschaftlichen Initiativen in den Schwellenländern finanziell und materiell durch den Verkauf entsprechender Produkte unterstützt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen und ähnlichen Initiativen durch den Verkauf entsprechender Produkte.
- Förderung von Aktivitäten, die ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern bilden.
- Förderung der Völkerverständigung durch Kontakt und Austausch mit Menschen anderer Völker. Dieser Kontakt und Austausch soll dazu beitragen, dass das Verhältnis der Völker dieser Welt verbessert wird.

§ 2 Zweck der Körperschaft

Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel der Körperschaft

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Ausgaben und Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zwecken im Sinne des § 2 zustimmen.
2. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, die den Zwecken im Sinne des § 2 zustimmen.
3. Natürliche Personen können die Aufnahme als ordentliche Mitglieder beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet auf deren Antrag die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr wird nicht zurückerstattet.
6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds. Der Austritt ist bis zum Ende des jeweiligen Monats möglich.
7. Der im § 4 Abs. 5 erwähnte Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zwecken oder des Ansehen schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 6 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jeweils am Anfang eines Kalenderjahres, jedoch bis spätestens am 1.2. auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (MV) und
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung (MV)

Oberstes Organ des Vereins Weltladen e.V. ist die Mitgliederversammlung.

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 2
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- c) Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- d) Satzungsänderung
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Festsetzung der Beitragshöhe
- g) Auflösung des Vereins gemäß § 10

2. Einberufung und Beschlussfähigkeit der MV

- a) Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt.
- b) Die MV ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlags eingeladen ist. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl ihrer erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- c) Beschlüsse werden - falls in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- d) Auf Antrag von 20% der Mitglieder muss eine MV einberufen werden.
- e) Die MV ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Dieses kann auch per E-Mail erfolgen.

3. Den Vorsitz der MV führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner/ihrer Stellvertreter:innen. Die Beschlüsse der MV werden protokolliert und von dem/der Vorsitzenden sowie von dem/der Protokollführer:in unterzeichnet.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis 5 gleichberechtigten Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach §30 BGB bestellen.

2. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte.

3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist im Sinne des § 26 BGB einzeln vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als € 2.000 verpflichten, können nur mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam tätigen.

4. Der Vorstand hat jeder MV über seine Tätigkeit seit der vorangegangenen MV Rechenschaft zu geben.

5. Wahlen und Amtszeiten

- a) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- b) Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen.

6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
2. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
3. Für die Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der bei der MV anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
2. Der Antrag auf Auflösung muss mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
3. Die Auflösung bedarf einer 2/3-Mehrheit der bei der MV anwesenden Mitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu gleichen Teilen an Brot für die Welt und Misereor, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Alsfeld/Gießen

Vereinsatzung Weltladen Alsfeld e.V.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 27.04.2022 verändert und einstimmig beschlossen.

.....
Vorsitzende(r)

Protokollant:in